

## Ansatz der eu-LISA zur Praxis der Mehrsprachigkeit in der EU

---

Die eu-LISA veröffentlicht auf ihrer Website folgende Unterlagen gemäß ihrer Gründungsverordnung (EU Nr. 1077/2011) in allen Amtssprachen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union:

- Jahresarbeitsprogramme,
- Jahrestätigkeitsberichte,
- Jahreshaushaltspläne,
- Listen der zuständigen Behörden, die berechtigt sind, die im Schengener Informationssystem der zweiten Generation (SIS II) gespeicherten Daten unmittelbar abzufragen,
- Listen der Stellen der nationalen Systeme des SIS II (N.SIS II) und der SIRENE-Büros,
- Liste der benannten Behörden, die Zugriff auf die im Zentralsystem von Eurodac (zu Asyl) gespeicherten Daten haben,
- die offiziellen Antworten der eu-LISA auf die Bemerkungen des Europäischen Rechnungshofs zu den Jahresabschlüssen der Agentur.

Diverses öffentliches Informationsmaterial wie Faltblätter, Broschüren oder Informationsblätter (Factsheets) wird auf Englisch, Französisch, Deutsch und (in Anbetracht des Standorts der Agentur) Estnisch veröffentlicht. Die eu-LISA-Webinhalte stehen größtenteils nur auf Englisch zur Verfügung, um die begrenzten Ressourcen optimiert und möglichst effizient zu nutzen. Die Agentur setzt den Grundsatz der Sprachenvielfalt schrittweise in Abhängigkeit von den verfügbaren Ressourcen und gestellten Anforderungen um.

Die agenturspezifischen Dokumente der eu-LISA werden vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union übersetzt, das seinen Sitz in Luxemburg hat und Übersetzungsdienstleistungen für alle EU-Agenturen erbringt.

Die Amtssprachen der EU sind Bulgarisch, Dänisch, Deutsch, Englisch, Estnisch, Finnisch, Französisch, Griechisch, Irisch, Italienisch, Kroatisch, Lettisch, Litauisch, Maltesisch, Niederländisch, Polnisch, Portugiesisch, Rumänisch, Schwedisch, Slowakisch, Slowenisch, Spanisch, Tschechisch und Ungarisch. Die eu-LISA wendet die befristete Ausnahmeregelung für die irische Sprache gemäß Verordnung (EG) Nr. 920/2005 vom 13. Juni 2005 (ABl. L 156 vom 18.6.2005, S. 3) an, in der es heißt, dass „die Organe der Europäischen Union [...] von der Verpflichtung entbunden [sind], alle Rechtsakte in irischer Sprache abzufassen und sie in dieser Sprache im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen“; dies gilt nicht für Verordnungen, die gemeinsam vom Europäischen Parlament und vom Rat erlassen werden. Diese Ausnahmeregelung wurde durch die Verordnung (EU) Nr. 1257/2010 (ABl. L 343 vom 29.12.2010, S. 5) um fünf Jahre verlängert (bis 31. Dezember 2016).